

Armee und Sicherheitspolitik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **141 (1975)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armee und Sicherheitspolitik

«Bericht zur Frage der Einführung des zivilen Ersatzdienstes» vom 18. September 1974

Nachdem mit Bundesbeschluß vom 18. September 1973 dem Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (sogenannte Münchensteiner Initiative) zugestimmt worden war, wurde der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung Bericht und Antrag für eine Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung zu unterbreiten. Das Eidgenössische Militärdepartement, dem dieser Auftrag weitergegeben wurde, setzte hierfür eine Expertenkommission ein, die sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammensetzt: Nationalrat Dr. P. Dürrenmatt (Vorsitz), Bundesrichter Dr. J. Castella, Professor Dr. Fritz Gygi, Nationalrat Dr. A. Muheim.

Die Expertenkommission hat am 18. September 1974 ihren «Bericht zur Frage der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes» erstattet. Ende November 1974 ist der Bericht auch der Presse abgegeben worden. Es seien hier die wesentlichsten Teile dieses Berichts – der Vorschlag für die Ergänzung von Artikel 18 der Bundesverfassung und die Leitgedanken eines künftigen Bundesgesetzes über den Ersatzdienst, mit welchem die Kommission eine zukünftige Ersatzdienstordnung skizziert hat – im Wortlaut wiedergegeben.

Als **neuen Absatz 5 des Artikels 18 der Bundesverfassung** schlägt die Kommission folgende Fassung vor:

«Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.»

Wenn somit der künftige Verfassungsartikel 18, Absatz 5, bestimmt, daß der zivile Ersatzdienst **auf der Gesetzesstufe geregelt werden soll**, muß der wesentliche Inhalt eines künftigen **Bundesgesetzes über den Ersatzdienst** umrissen werden. Gestützt auf die dargelegte neue Verfassungsgrundlage hat sich ein Bundesgesetz insbesondere mit den Bedingungen und dem Verfahren der Befreiung von der Wehrpflicht aus Gewissensgründen, der Instanzenordnung und der Organisation des von der Armee getrennten Ersatzdienstes, der Beurteilung von Dienstverweigerern ohne anerkannten Befreiungsgrund sowie der Art und Dauer des Ersatzdienstes zu befassen.

Leitgedanken eines künftigen Bundesgesetzes über den Ersatzdienst

1. Zulassung zum zivilen Ersatzdienst

Zum Ersatzdienst werden nur **diensttaugliche** Wehrpflichtige zugelassen. Über die Zulassung wird somit erst nach der Tauglichkeitserklärung des einzelnen Wehrpflichtigen, also im Verlauf des Aushebungsverfahrens, entschieden.

Der diensttauglich erklärte, aber noch nicht einer Truppengattung zugewiesene Wehrpflichtige wird auf seinen Antrag von der Pflicht zur militärischen Erfüllung der Wehrpflicht befreit und zur Leistung des zivilen Ersatzdienstes zugelassen, **wenn er glaubhaft dargetut, daß ihm die Leistung von Militärdienst und die damit verbundene Pflicht, im Verteidigungskrieg als Soldat Gewalt anzuwenden und menschliches Leben vernichten zu müssen, in einen schweren Gewissenskonflikt bringen würde.**

2. Beurteilungsverfahren

Der Wehrpflichtige, der sich um die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst bewirbt, hat seinen schweren Gewissenskonflikt **vor einem zivilen Untersuchungsausschuß** darzulegen. Dieser wird vom Bundesrat gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern, unter denen sich mindestens ein Arzt und ein Jurist befinden müssen. Es gibt verschiedene Untersuchungsausschüsse für die einzelnen Sprachgebiete der Schweiz.

Das **Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß** und den Rekursinstanzen folgt den Grundsätzen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; hierzu erläßt der Bundesrat die erforderlichen ergänzenden Vorschriften. In diesen ist insbesondere festzulegen, daß dem Bewerber ausreichend Gelegenheit zur freien persönlichen Äußerung zu geben ist und daß Zeugen (Familienangehörige, Pfarrer, Lehrer, Bekannte usw.) des Bewerbers zur Meinungsäußerung eingeladen werden können. Ebenso kann die Kommission Sachverständige beiziehen und Expertisen einholen. Die Kommission entscheidet auf Grund freier Würdigung der vom Bewerber vorgebrachten Argumente.

Der Entscheid des Untersuchungsausschusses kann vom Gesuchsteller und von der Verwaltung an eine eidgenössische Rekurskommission weitergezogen werden. Der Entscheid der Rekurskommission unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Eine **spätere Revision des Entscheides** kann vom Gesuchsteller und von der Eidgenossenschaft verlangt werden, wenn neue erhebliche Tatsachen bekannt werden, welche die Unrichtigkeit des getroffenen Entscheides belegen.

Das Prüfungsverfahren ist sowohl anläßlich der Aushebung als auch bei jenen Wehrmännern anwendbar, die bereits Militärdienst geleistet haben und später zum Ersatzdienst übertreten möchten.

3. Organisation und Ausgestaltung des Ersatzdienstes

Es wird eine **schweizerische Ersatzdienstorganisation neu geschaffen**, die dem Eidgenössischen Departement des Innern untersteht. Das Eidgenössische Departement des Innern setzt eine besondere **Ersatzdienstkommission** ein, in der die interessierten

Kreise des Landes vertreten sind und welcher die Aufsicht über den Ersatzdienst obliegt. Die Ersatzdienstorganisation gliedert sich in folgende Instanzen:

- Zentralleitung (Bundesamt);
- kantonale (regionale) Vollzugsstellen;
- eigentliche (örtliche) Ersatzdienstorganisationen, die «Ersatzdienstgruppen».

Die **Tätigkeit** der einzelnen Stellen regeln Gesetz und Verordnung. Sie legen insbesondere fest:

- Tätigkeit, Verantwortungen, hierarchische Ordnung der einzelnen Stufen;
- Arbeitsablauf in den Ersatzdienstgruppen;
- Inspektions- und Aufsichtsrecht.

Innerhalb der Ersatzdienstgruppen besteht eine **hierarchische Ordnung** mit Leitern, Kadern und Ersatzdienstpflichtigen. Die Ausführungsgesetzgebung ordnet Stufen, Befehlsverhältnisse, Zuständigkeiten und Verantwortungen; sie legt eine **Disziplinarordnung** fest. Die **Rechte und Pflichten** des einzelnen Ersatzdienstpflichtigen werden durch Gesetz und Verordnung bestimmt.

Für die **Arbeit in den Ersatzdienstgruppen** ist der Einsatz in **geschlossenen und geführten Gruppen** die Regel; ein Einzeleinsatz erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen. Die Ersatzdienstpflichtigen erhalten in der Regel **Unterkunft** in eigenen Gebäuden des Bundes beziehungsweise vom Bund gemieteten Räumen. Der Ersatzdienst wird in einer besonderen **Bekleidung** geleistet.

4. Tätigkeiten im Ersatzdienst

Der Ersatzdienstpflichtige kann für die Zuweisung zu einer Tätigkeit seine **Wünsche äußern**, wobei seiner Eignung und seinen Neigungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Ein Rechtsanspruch für ein bestimmte Zuweisung besteht jedoch nicht.

Es bestehen folgende **Möglichkeiten des Einsatzes** im Ersatzdienst:

Sanitätsdienstliche und humanitäre Tätigkeit; Katastrophenhilfe.

Sozialeinsatz in Spitälern, Anstalten, Invaliden- und Pflegeheimen. Einsatz im Rettungswesen, in Katastrophenfällen, Unglücken, bei Epidemien, Notlagen und anderem sowie in der Berufsfeuerwehr; Einsatz zur Verstärkung der zivilen Polizei, zur Verkehrsregelung, im polizeilichen Ordnungsdienst, Unfalldienst, Dienst der Sanitätspolizei und anderes; Tätigkeit im Rahmen des Strahlenschutzes, des AC-Warndienstes und anderes; praktischer Hilfeinsatz in den Forschungsanlagen von Bund und Kantonen.

Tätigkeit zur Errichtung von Bauten und Anlagen; Leistung von technischer Hilfe.

Einsatz zur Erfüllung technischer Dienste zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen:

- **Bergbauernhilfe** (Wegebau, Meliorationen, Alpsanierungen, Bau von Leitungen und anderes);
- Hilfe an die **Forstwirtschaft** (Bau von Waldwegen, Aufforstungen, Entwässerungen, Sanierungen und anderes);
- Hilfe an die **Landwirtschaft** (Erntehilfe, Errichtung von baulichen Anlagen und anderes).

Einsatz im Straßen- und Wegebau und -unterhalt; Schneeräumung, Straßenreinigung und anderes. Einsatz im Dienst des Umweltschutzes; Säuberung von Wäldern, Gewässern, Seeufnern, Kehrichtbeseitigung, Kanalisationsarbeiten, ferner Erhaltung von Grünanlagen in Städten, Erschließung von Erholungsgebieten und anderes.

5. Grundsätze des Einsatzes im Ersatzdienst

Der Einsatz des Ersatzdienstes erfolgt in der Regel **im Inland**. Auslandseinsätze sind nur in Sonderfällen und als geführte Organisationen vorzusehen, zum Beispiel als Katastrophenhilfeinsatz in grenznahen Gebieten. Der Einsatz soll im **öffentlichen Interesse** liegen und **sinnvoll** sein. Er soll keinen finanziellen Gewinn anstreben. Seine Kosten werden vom Bund getragen. Die Leistungen werden in der Regel unentgeltlich geleistet. «Streikbrecher»-Einsätze sind unzulässig.

6. Dauer des Ersatzdienstes

Der Ersatzdienst dauert im Frieden insgesamt **12 Monate**. Er wird in der Regel an einem Stück geleistet. In besonderen Fällen kann die Ersatzdienstpflicht in Einsätzen von kürzerer Dauer erfüllt werden, von welchen der erste mindestens 6 Monate und die übrigen mindestens je 3 Monate dauern. Diese Leistungen müssen innerhalb von 7 Jahren seit der Zuweisung zum Ersatzdienst erbracht werden.

Im **aktiven Dienst** sind alle Ersatzdienstpflichtigen zu Leistungen heranzuziehen, die der durchschnittlichen Militärdienstleistung der Wehrmänner entspricht.

Bereits **in der Armee geleistete Militärdienstleistungen** sind bei der Berechnung der Ersatzdienstdauer entsprechend ihrer Dauer anzurechnen.

7. Ausbildung

Im Ersatzdienst ist vorerst eine **Grundausbildung** für den betreffenden Einsatzzweig zu leisten. Ihm hat ein **praktischer Einsatz** zu folgen.

Um der Ersatzdienstorganisation ihre **eigenen Kader** sicherzustellen, sind die Ersatzdienstpflichtigen verpflichtet, sich als Kader zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls eine entsprechende Kaderschulung von zusätzlicher Dauer zu bestehen. Die heute noch fehlenden Kader müssen **vor** der Aufnahme der Tätigkeit der Ersatzdienstorganisation auf ihre Aufgaben vorbereitet werden.

8. Sozialleistungen

Sozialleistungen im Ersatzdienst sind in analoger Weise wie in Armee und Zivildienst zu regeln. Insbesondere sind Sold, Verpflegung, Unterkunft, Portofreiheit, Bahntaxen, sanitäre Betreuung, Bekleidung, Versicherung, Erwerbsersatz festzulegen.

Zu regeln sind ebenfalls der **betriebsrechtliche Schutz und der Schutz des Anstellungsverhältnisses** während des Ersatzdienstes.

9. Strafrechtliches

Das Bundesgesetz über den Ersatzdienst umschreibt die eigenen, im Ersatzdienst gültigen **Straftatbestände**. Die Beurteilung gemeinrechtlicher Delikte, die innerhalb des Ersatzdienstes begangen werden, erfolgt durch die zivilen Gerichte.

Innerhalb des Ersatzdienstes ist eine eigene **Disziplinarstrafordnung** zu schaffen, die außerhalb der militärischen Disziplinarstrafordnung steht. **Dienstverweigerungen innerhalb des Ersatzdienstes**, das heißt Ersatzdienstverweigerungen («Totalverweigerungen») werden von der zivilen Strafgerichtsbarkeit beurteilt. **Dienstverweigerungen** nach rechtskräftig abgelehnter Zulassung zum Ersatzdienst werden militärgerichtlich verfolgt.

10. Sonderfragen

Eine Reihe von **Sonderfragen** bedürfen noch näherer Regelung. Hierher fallen insbesondere:

- Regelung des **Ausscheidens aus dem Ersatzdienst** (Erfüllung der vorgeschriebenen Dienstleistungen im Frieden, Gesundheitsgründe, Dienstbefreiungsgründe, Dienstausschließungsgründe, Dispensationen, Übertritt zur Armee und anderes);
- Schaffung der Möglichkeit, daß Ersatzdienstpflichtige **später zur Armee zurückkehren** können;
- Schaffung eines eigenen **Personalkontrollwesens** für den Ersatzdienst (analog dem militärischen Kontrollwesen);
- Verhältnis zum **Militärpflichtersatz**;
- Regelung der **Material-, Bekleidungs- und Ausrüstungsfragen**;

- **Haftungsfragen** (zum Beispiel für vom Ersatzdienst und seinen Angehörigen angerichtete Schäden gegenüber Dritten);

- Verhältnis des Ersatzdienstes zu den **Artikeln 202 und 212 des Bundesgesetzes** über die Militärorganisation.

Der Expertenbericht ist den interessierten Kreisen – unter anderem auch der Schweizerischen Offiziersgesellschaft – zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Die Frist für die Vernehmlassung läuft Ende März 1975 ab. Nach Auswertung der Ergebnisse wird das Eidgenössische Militärdepartement dem Bundesrat Bericht erstatten. Dieser wird sodann den eidgenössischen Räten Antrag stellen, die ihrerseits über die Volk und Ständen zu unterbreitende Verfassungsvorlage zu entscheiden haben werden.



Aus dem Nebelspalter

Die Verteidigungsausgaben verschiedener Länder

(gesamthaft, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, in Prozentanteilen zum jeweiligen Brutto-sozialprodukt)

Land	Jahr	Verteidigungsausgaben		
		Millionen Fr.	Anteil pro Kopf der Bevölkerung sFr.	Anteil am Bruttosozialprodukt %
Belgien	1967	2350	241	2,9
	1972	3113	318	2,0
	1973	3465	354	2,0
	1974	3237	—	—
Dänemark	1967	1359	271	2,5
	1972	1896	378	2,3
	1973	1988	396	1,9
	1974	1653	—	—
Bundesrepublik Deutschland (ohne Berlin)	1967	23039	400	4,3
	1972	32972	533	3,1
	1973	39519	637	2,9
	1974	32292*	—	—
* (andere Budgetierung als 1973)				
Frankreich	1967	23659	456	5,3
	1972	26823	520	3,4
	1973	29533	567	3,1
	1974	23739	—	—
Großbritannien	1967	22962	417	5,7
	1972	29962	538	4,9
	1973	30230	543	4,9
	1974	26163	—	—
Italien	1967	8127	155	2,9
	1972	13979	258	3,0
	1973	13990	256	2,9
	1974	11019	—	—
Kanada	1967	6747	335	2,7
	1972	8454	387	1,9
	1973	7540	371	1,8
	1974	7287	—	—
Niederlande	1967	3767	301	4,0
	1972	6742	503	3,3
	1973	7357	546	3,3
	1974	6909	—	—
Norwegen	1967	1299	344	3,7
	1972	1987	507	3,2
	1973	2331	588	3,3
	1974	2040	—	—
Österreich	1967	593	86	1,3
	1972	864	116	1,0
	1973	1019	137	0,9
	1974	970	—	—
Schweden	1967	4175	537	4,2
	1972	6472	791	3,6
	1973	6027	739	3,1
	1974	4923	—	—
Vereinigte Staaten	1967	313900	1582	9,8
	1972	358620	1716	7,2
	1973	278250	1320	6,2
	1974	257400	—	—
Sowjetunion	1967	148135	632	9,6
	1972	141771	568	7,5
	1973	115647	469	5,4
	1974	99168	—	—
Israel	1967	2141	533	13,8
	1972	5427	1737	20,9
	1973	14536	4585	47,8
	1974	11064	—	—
Schweiz	1967	1658	280	2,4
	1972	2395	374	1,8
	1973	2765	427	1,7
	1974	2652	—	—

Ergänzende Bemerkungen

a) Bei den in- und ausländischen Angaben für das Jahr 1974 handelt es sich ausschließlich um Voranschläge.

b) Zur Berechnung der Verteidigungsausgaben in Schweizer Franken kamen die folgenden Devisenkurse zur Anwendung:
1967 bis 1972: 1 US-Dollar = Fr. 4.30
1973: 1 US-Dollar = Fr. 3.50
1974: 1 US-Dollar = Fr. 3.—

c) Vergleiche zwischen den einzelnen Ländern sind mit Vorsicht anzustellen, da die Budgetstruktur sehr verschieden ist. In der Schweiz umfaßt der Begriff Verteidigungsausgaben sämtliche militärischen und zivilen Aufwendungen für die Landesverteidigung.

Quelle: (Auch für die Angaben über die Schweiz): «The Military Balance», herausgegeben vom Institute for Strategic Studies in London, **letzte Ausgaben**.

Anteil der Militärausgaben an den Gesamtausgaben ...

... des Bundes:	... des Bundes, der Kantone und Gemeinden:
1938 55 %	1970 10,9 %
1954 35 %	1971 10,3 %
1964 30 %	1972 9,6 %
1969 27 %	1973 9 %
1970 25,9 %	
1971 22,3 %	
1972 21,6 %	
1973 20,1 %	
1974 21 % (Budget)	
1975 20 % (Budget)	

Prozentuale Zunahme der Bundesausgaben seit 1965 (= 100 %)

	1974
Unterricht und Forschung	+ 423 %
Soziale Wohlfahrt	+ 305 %
Beziehungen zum Ausland	+ 256 %
Gesamte Ausgaben	+ 161 %
Landwirtschaft	+ 125 %
Verkehrs- und Energiewirtschaft	+ 105 %
Landesverteidigung	+ 68 %

Dienstdauer für Soldaten (in Monaten)

(Quelle: «Military Balance» 1974/75, London)

Belgien	12 (Flieger 15)
Bulgarien	24
Bundesrepublik Deutschland	15
Dänemark	9
Deutsche Demokr. Republik	18
Frankreich	12
Griechenland	24
Großbritannien	keine Dienstpflicht
Israel	36 (Frauen 20)
Italien	15 (Flieger 24)
Jugoslawien	15
Niederlande	18 (Flieger 21)
Norwegen	12 (Flieger 15)
Österreich	8
Polen	24
Portugal	24 (Flieger 36)
Rumänien	16
Schweden	7½ bis 15
Schweiz	12 (auf 30 Jahre verteilt)
Sowjetunion	24
Spanien	18
Tschechoslowakei	24
Ungarn	24
Vereinigte Staaten	keine Dienstpflicht

Landeskonzferenz der militärischen Verbände

Am 15./16. November 1974 traten in Brugg die Präsidenten der militärischen Verbände – zusammengeschlossen in der Landeskonzferenz – zu ihrer jährlichen Tagung unter dem Vorsitz von Major L. Wyß (EVU) zusammen. Im Zuge einer Neustrukturierung der Landeskonzferenz wurden in sechs Arbeitsgruppen das Gedankenmodell eines Konzeptes für die Zusammenarbeit der 44 militärischen Verbände mit etwa 120 000 Mitgliedern auf nationaler Ebene diskutiert und ein Entwurf von Richtlinien durchbesprochen. Sodann wurde der «Arbeitsausschuß» als Exekutive der Landeskonzferenz bestätigt; er setzt sich für 1975 wie folgt zusammen:

Hptm Hans Tschallener, Wilchingen (SPFV), Präsident; Kolfhr Johanna Hurni, Rheinfelden (SFHDV); Oberstlt Marc Naville, Vordemwald (SOG); Adj Uof Rudolf Graf, Biel (SUOV); Fw Peter Imsand, Reinach BL (SFwV); Four Gaston Durussel, Lausanne (SFV); Major Leonhard Wyß, Baden (EVU); Hptm Hansrudolf Aerni, Üttligen (SVMLT); Kolfhr Margrit Schilling, Lausanne (SFHDV), Protokoll.

Am 9. Januar 1975 trat der Arbeitsausschuß zu seiner ersten Sitzung im neuen Jahr zusammen. Er bereinigte einen auf Grund der Ergebnisse der Präsidentenkonzferenz von Brugg neu redigierten Entwurf der Richtlinien für die Landeskonzferenz und beschloß, ein Vernehmlassungsverfahren bei den verschiedenen Verbänden einzuleiten. Schließlich wurde der Text eines Communiqués genehmigt, welches sich mit der weiteren Reduktion der Militärausgaben für das Jahr 1975 um 80 Millionen Franken befaßt. Wir bringen das Communiqué nachfolgend zum Abdruck.

Communiqué

Die Schweizerische Landeskonzferenz militärischer Verbände hat mit Bestürzung vom Beschluß des Bundesrates Kenntnis genommen, die Militärausgaben für das Jahr 1975 erneut um 80 Millionen Franken zu kürzen.

Müssen die Gesamtausgaben des Bundes eingeschränkt werden, so ist zu beachten, daß die primäre Aufgabe des Bundes darin

besteht, die Selbstbehauptung unseres Landes sicherzustellen. Trotzdem haben die Wehraufwendungen der Eidgenossenschaft seit langem die unterste Grenze des objektiv Notwendigen, sozusagen das Existenzminimum, erreicht, während andere Staatstätigkeiten sogar den Bereich des bloß Wünschbaren überschritten haben. Unser Wehrbudget ist, gemessen am Volkseinkommen, kleiner als das aller andern vergleichbaren Länder. Seine weitere Kürzung muß daher im In- und Ausland Zweifel wecken am Willen der Regierung zur Selbstbehauptung unseres Staatswesens. Damit wird die Glaubwürdigkeit unserer Armee in Frage gestellt.

Die Landeskonzferenz hofft, daß in dieser Sache noch nicht das letzte Wort gesprochen sei. Sie legt insbesondere Wert darauf, daß bei der Bereinigung des Budgets unter keinen Umständen die Sicherstellung des Raumschutzes und der Panzerabwehr in Frage gestellt werden darf.

Die Landeskonzferenz umfaßt 120 000 Mitglieder in 44 Verbänden, worunter SOG, SUOV, SFHDV.

Aktion zur Unfallbekämpfung im Urlaub

(Militärische Unfallverhütungskommission)

Kondition berücksichtigen!

